

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 08. Februar

Nr. 6

2002

Inhalt:

- 30 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 31 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2002
- 32 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Gemeinde Lenting

- 30 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 08. Januar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 25.01.2002 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.828.510 €
und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.449.139 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz	300 v.H.
Grundsteuer B	Hebesatz	275 v.H.
Gewerbesteuer	Hebesatz	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer Nr. 13, öffentlich aufgelegt.

Lenting, den 05. Februar 2002

gez. **W i t t m a n n**, 1. Bürgermeister

Zweckverband Altenheim Pförring

- 31 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2002**

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 04.12.2000, in Verbindung mit Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 1.796.400 Euro
und in den Aufwendungen mit 1.840.100 Euro
und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 389.317 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 141.120 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 0,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 22.967 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Pförring, den 06.02.2002

gez. **S a m m i l e r**, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

32 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 1429109, 2104982, 2353282, 4105748, 100270396, 11300530, 13130547 UK Nr. 92586, 4662557 UK Nr. 98804, 100007038 UK Nr. 108909, 13630587 UK Nr. 103044, 14180418 UK Nr. 109653, 1699289, 2984961, 3036001 durch Beschluss des Vorstands der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 25.01.2002

Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt

